

Sitzungsvorlage

Nummer: 045/2015
Bearbeiter: Neubauer/Sokolowski
TOP: 5

Gemeinderat

Sitzung am 23.03.2015 öffentlich

**EU-Wasserrahmenrichtlinie
Umbau Fischaufstieg Triebwerkskanal**

Anlage 1: Schreiben Triebwerksgemeinschaft vom 09.02.2015

I. Antrag

Entscheidung über die weitere Vorgehensweise.

II. Begründung

Am 19.08.2014 wurde mit Vertretern des Regierungspräsidiums Stuttgart, des Landesratsamts Esslingen, dem amtlichen Naturschutz und den Triebwerksbetreibern die Grundlagenermittlung des Ingenieurbüros StadtLandFluss eingehend erörtert. Auf Basis dieser Planungsskizze wurde eine Genehmigung der Maßnahme (Raue Rampe) vom Landratsamt Esslingen in Aussicht gestellt. Daraufhin hat der Gemeinderat am 06.10.2014 das Büro StadtLandFluss aus Wolfschlugen mit der Technischen Fachplanung für die Naturnahe Gestaltung der Lauter zwischen dem Naturdenkmal Gaulsgumpen und der Wehranlage der Firmen Berger/Hummel beauftragt – auf die Sitzungsvorlage 104/2014 ö darf verwiesen werden.

Das Ingenieurbüro StadtLandFluss geht von zu erwartenden Gesamtkosten von rd. 181.000,- € (brutto – inkl. Baunebenkosten) aus. Mit den Triebwerksbetreibern wurde vereinbart, dass die Kosten für die Planung und die Ausführung der Maßnahme durch die 3 Beteiligten (Gemeinde Dettingen, die Firma BERGER und Herr Gottlob Hummel) mit jeweils $\frac{1}{3}$ übernommen werden. Auf dieser Grundlage wurde am 06.10.2014 das Ingenieurbüro StadtLandFluss mit der Technischen Fachplanung vom Gemeinderat beauftragt. Mit Schreiben vom 09.02.2015 teilen uns nun die Triebwerksbetreiber mit, dass sie die im August 2014 getroffene Absprache zur Kostenverteilung widerrufen. Das Schreiben ist als Anlage beigelegt. Aufgrund dieses neuen Sachverhalts hat eine erneute Behandlung im Gemeinderat zu erfolgen. Die Verwaltung hat vorsorglich am 18.02.2015 dem Ingenieurbüro StadtLandFluss mitgeteilt, dass bis zur Klärung im Gemeinderat keine weiteren Arbeiten an der Planung vorgenommen werden dürfen.

Die Gemeinde Dettingen ist an einem sachgerechten Kostenverteilungsschlüssel interessiert. Der (voraussichtliche) Wegfall der erhöhten Einspeisevergütung nach dem EEG für die Triebwerksbetreiber ist allerdings nicht von der Gemeinde zu vertreten.

Im Rahmen der geplanten gemeinsamen Maßnahme ist sowohl im Bereich Gaulsgumpen als auch im Bereich der Wehranlage der Triebwerksbetreiber die Durchgängigkeit der Lauter herzustellen. Eine gemeinsame Maßnahme ist sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich sinnvoll. Beispielsweise ist nur einmal eine Baustelle (mit Zufahrt) einzurichten.

Die Triebwerksbetreiber sind gesetzlich gehalten, kurzfristig die Durchgängigkeit (+ Mindestwassermenge) herzustellen bzw. zu garantieren. Dies wird von der Wasserbehörde zwingend gefordert. Ein Triebwerksbetreiber hat derzeit keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb seiner Anlage, da die Zulassung vor Jahren abgelaufen ist. Die Anlage wird derzeit nur durch das Landratsamt geduldet. Für eine Neu-Zulassung ist es erforderlich, dass der Triebwerksbetreiber die Vorgaben des Wasserrechtes einhält, insbesondere die §§ 33 bis 35 des WHG (Mindestabfluss, Gewässerdurchgängigkeit, Fischschutz). Diese Auflagen für die Neu-Zulassung sind unabhängig von einer erhöhten Einspeisevergütung nach dem EEG zu betrachten. Auch der zweite Triebwerksbetreiber muss entsprechend der Rechtslage "innerhalb angemessener Fristen" nachbessern. Insofern besteht bei den Triebwerksbetreibern dringender Handlungsbedarf zur Umsetzung der Maßnahme. Die Gemeinde hingegen hat für ihren Teil der Maßnahme Zeit, diese bis spätestens 2027 umzusetzen.

Aufgrund des Widerrufs der Kostenvereinbarung fehlt für die Gemeinde nun der Anreiz, die Maßnahme frühzeitig umzusetzen. Der Wegfall der höheren Einspeisevergütung (EEG) für die Triebwerksbetreiber kann nun nicht zu Lasten des Steuerzahlers gehen. Deshalb macht es für die Gemeinde ohne eine sachgerechte Kostenvereinbarung keinen Sinn, eine gemeinsame Umsetzung mit den Triebwerksbetreibern weiterzuverfolgen. Sachgerecht ist aus der Verwaltung nach wie vor, wenn durch die 3 Beteiligten jeweils $\frac{1}{3}$ der Kosten übernommen werden. Im Prozess der vergangenen Monate wurde zwischen den Beteiligten auch angesprochen, dass eine Spitzabrechnung (*jeder Beteiligte bezahlt für seinen Verantwortungsbereich*) erfolgen könnte. Für die Verwaltung wäre vorstellbar, dass nach Abschluss der Baumaßnahme die Kosten auf der Grundlage eine Spitzabrechnung abschließend aufgeteilt werden.

III. Kosten / Finanzierung

Auf die Sitzungsvorlage 104/2014 ö wird verwiesen.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	28.11.2011	TOP 2 ö	120/2011 ö
Gemeinderat	06.10.2014	TOP 4 ö	104/2014 ö
Gemeinderat	23.03.2015	TOP 5 ö	045/2015 ö